

Synopsis zur Änderung der Gebührensatzung

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen																												
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe und für die Leistungen der Stadt Overath werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe und für die Leistungen der Stadt Overath werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. (2) Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren gemäß dieser Satzung sind als Nettobeträge zu verstehen. Sofern eine Leistung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt oder zukünftig unterliegen sollte, sind die hier ab den §§ 4ff genannten Gebührensätze zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.</p>	<p>Vorsorglicher Hinweis auf § 2b Umsatzsteuergesetz (Datum des Inkrafttretens: 01.01.2023). Vermutlich werden die Leistungen des Friedhofsträger jedoch nicht der Umsatzsteuer unterliegen.</p>																												
<p style="text-align: center;">§ 4 Bestattungs- und Umbettungsgebühren</p> <p>(1) Für die Herstellung eines Grabes sind folgende Gebühren zu entrichten:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <th style="width: 70%;">Bezeichnung</th> <th style="width: 30%;">Gebühr in €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) für die Erdbestattung von Personen über 5 Jahren</td> <td style="text-align: center;">768,00</td> </tr> <tr> <td>b) für die Bestattung von Personen unter 5 Jahren</td> <td style="text-align: center;">466,00</td> </tr> <tr> <td>c) für die unterirdische Beisetzung einer Urne</td> <td style="text-align: center;">351,00</td> </tr> <tr> <td>d) für die Beisetzung einer Urne in der Urnenwand</td> <td style="text-align: center;">258,00</td> </tr> <tr> <td>e) für die Erdbestattung von Personen über 5 Jahren (anonym)</td> <td style="text-align: center;">675,00</td> </tr> <tr> <td>f) für die unterirdische Beisetzung einer Urne (anonym)</td> <td style="text-align: center;">235,00</td> </tr> </tbody> </table> <p>In den vorstehenden Gebührensätzen ist nicht die Ausgestaltung der Gräber mit Blumen usw. enthalten, dies ist Sache der Angehörigen. Bei</p>	Bezeichnung	Gebühr in €	a) für die Erdbestattung von Personen über 5 Jahren	768,00	b) für die Bestattung von Personen unter 5 Jahren	466,00	c) für die unterirdische Beisetzung einer Urne	351,00	d) für die Beisetzung einer Urne in der Urnenwand	258,00	e) für die Erdbestattung von Personen über 5 Jahren (anonym)	675,00	f) für die unterirdische Beisetzung einer Urne (anonym)	235,00	<p style="text-align: center;">§ 4 Bestattungs- und Umbettungsgebühren</p> <p>1) Für die Herstellung eines Grabes sind folgende Gebühren zu entrichten:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <th style="width: 70%;">Bezeichnung</th> <th style="width: 30%;">Gebühr in €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) für die Erdbestattung von Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr</td> <td style="text-align: center;">795,00</td> </tr> <tr> <td>b) für die Bestattung von Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres</td> <td style="text-align: center;">476,00</td> </tr> <tr> <td>c) für die unterirdische Beisetzung einer Urne</td> <td style="text-align: center;">370,00</td> </tr> <tr> <td>d) für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenwand</td> <td style="text-align: center;">263,00</td> </tr> <tr> <td>e) für die Erdbestattung von Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (anonym)</td> <td style="text-align: center;">688,00</td> </tr> <tr> <td>f) für die unterirdische Beisetzung einer Urne (anonym)</td> <td style="text-align: center;">237,00</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: center;">-</p>	Bezeichnung	Gebühr in €	a) für die Erdbestattung von Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	795,00	b) für die Bestattung von Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	476,00	c) für die unterirdische Beisetzung einer Urne	370,00	d) für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenwand	263,00	e) für die Erdbestattung von Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (anonym)	688,00	f) für die unterirdische Beisetzung einer Urne (anonym)	237,00	<p style="text-align: center;">Konkretisierung</p> <p style="text-align: center;">Die Gebührenänderungen ergeben sich aus der Gebührenkalkulation.</p> <p style="text-align: center;">Diese Information ergibt sich bereits aus der Friedhofssatzung.</p>
Bezeichnung	Gebühr in €																													
a) für die Erdbestattung von Personen über 5 Jahren	768,00																													
b) für die Bestattung von Personen unter 5 Jahren	466,00																													
c) für die unterirdische Beisetzung einer Urne	351,00																													
d) für die Beisetzung einer Urne in der Urnenwand	258,00																													
e) für die Erdbestattung von Personen über 5 Jahren (anonym)	675,00																													
f) für die unterirdische Beisetzung einer Urne (anonym)	235,00																													
Bezeichnung	Gebühr in €																													
a) für die Erdbestattung von Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	795,00																													
b) für die Bestattung von Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	476,00																													
c) für die unterirdische Beisetzung einer Urne	370,00																													
d) für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenwand	263,00																													
e) für die Erdbestattung von Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (anonym)	688,00																													
f) für die unterirdische Beisetzung einer Urne (anonym)	237,00																													

Bestattungen außerhalb der Arbeitszeit sowie bei unvorhergesehenen Arbeiten (z.B. zu große alte Fundamente, Abräumen von Grabstellen) erhöhen sich die Gebühren nach den Buchstaben a), b) oder c) um 50 %.

(2) Bei Wiederbeerdigungen (Umbettungen) sind außer den tatsächlich für die Ausgrabung angefallenen Kosten zusätzlich die Gebühren nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a), b) oder c) zu entrichten. Die Kosten für Gebeinsärge und Transporte sind in den Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren nicht enthalten und werden falls erforderlich als sonstige Leistung gemäß § 18 erhoben.

§ 5 Gebühren für die Belegung eines Reihengrabes

(1) Für die Belegung eines Reihengrabes werden folgende Gebühren erhoben:

Bezeichnung	Gebühr in €
mit Personen unter 5 Jahren (Nutzungsrecht 20 Jahre)	541,00
mit Personen über 5 Jahren (Nutzungsrecht 30 Jahre)	1495,00
Belegung Urnenreihengrab (Nutzungsrecht 20 Jahre)	1020,00

(2) Für die Belegung eines anonymen Urnengrabes sind folgende Gebühren zu entrichten:

(2) Bei Wiederbeerdigungen (Umbettungen) ist außer den tatsächlich für die Ausgrabung anfallenden Kosten zusätzlich die nach § 4 Abs. 1 einschlägige Gebühr zu entrichten. Die Kosten für Gebeinsärge und Transporte sind in den Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren nicht enthalten und werden falls erforderlich als sonstige Leistung gemäß § 18 erhoben.

§ 5 Gebühren für die Belegung einer Reihengrabstätte

(1) Für die Belegung eines Reihengrabes werden folgende Gebühren erhoben:

Bezeichnung	Gebühr in €
-	-
Belegung Erdreihengrab (Nutzungsrecht 30 Jahre)	1620,00
Belegung Urnenreihengrab (Nutzungsrecht 20 Jahre)	972,00

(2) Für die Belegung eines anonymen Urnengrabes sind folgende Gebühren zu entrichten:

Bestattungen außerhalb der Arbeitszeit sind nicht vorgesehen. Ein zusätzlicher Aufwand für die Entfernung von alten Fundamenten etc. kann nicht dem nachfolgenden Nutzungsberechtigten auferlegt werden.

Konkretisierung

Kindergräber wurden in der Vergangenheit als Reihengräber geführt. Für Reihengräber gibt es jedoch keine Möglichkeit, die Dauer des Nutzungsrechtes zu verlängern. Aus diesem Grund werden die Kindergräber zukünftig als Wahlgräber angeboten.

Die
Gebührenänderungen
ergeben sich aus der
Gebührekalkulation.

Bezeichnung	Gebühr in €	Bezeichnung	Gebühr in €	
Belegung eines anonymen Urnengrabes inklusive Pflegepauschale (Nutzungsrecht 20 Jahre)	1190,00	Belegung eines anonymen Urnengrabes inklusive Pflegepauschale (Nutzungsrecht 20 Jahre)	1188,00	Die Gebührenänderungen ergeben sich aus der Gebührekalkulation.
(3) Für die Belegung eines anonymen Erdreihengrabes sind folgend Gebühren zu entrichten:		(3) Für die Belegung eines anonymen Erdreihengrabes sind folgende Gebühren zu entrichten:		
Bezeichnung	Gebühr in €	Bezeichnung	Gebühr in €	
Belegung eines anonymen Erdreihengrabes inklusive Pflegepauschale (Nutzungsrecht 30 Jahre)	1868,00	Belegung eines anonymen Erdreihengrabes inklusive Pflegepauschale (Nutzungsrecht 30 Jahre)	1945,00	Die Gebührenänderungen ergeben sich aus der Gebührekalkulation.
§ 6 Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte		§ 6 Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte		
(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern sind folgende Gebühren zu zahlen:		(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern sind folgende Gebühren zu zahlen:		
Bezeichnung	Gebühr in €	Bezeichnung	Gebühr in €	
für ein Einzelgrab (Nutzungsrecht 30 Jahre)	2126,00	für ein Einzelgrab (Nutzungsrecht 30 Jahre)	2269,00	Die Gebührenänderungen ergeben sich aus der Gebührekalkulation.
für ein Doppelgrab (Nutzungsrecht 30 Jahre)	4252,00	für ein Doppelgrab (Nutzungsrecht 30 Jahre)	4538,00	
für jede weitere Grabstelle (Nutzungsrecht 30 Jahre)	2162,00	für jede weitere Grabstelle (Nutzungsrecht 30 Jahre)	2269,00	
für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsrecht 20 Jahre)	1406,00	für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsrecht 20 Jahre)	1404,00	
für eine Urnenkammer (Nutzungsrecht 20 Jahre)	1539,00	für eine Urnenkammer (Nutzungsrecht 20 Jahre)	1620,00	
-		für ein Kindergrab auf dem Friedhof Rappenhohn (Nutzungsrecht 20 Jahre)	540,00	Kindergräber wurden in der Vergangenheit als Reihengräber geführt.

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern ist für jedes volle Jahr nachstehende Gebühr zu entrichten:

Bezeichnung	Gebühr in €
Verlängerung Einzelgrab	71,00
Verlängerung Doppelgrab	142,00
Verlängerung jede weitere Grabstelle	71,00
Verlängerung Urnenwahlgrab	70,00
Verlängerung Urnenkammer	76,00
-	

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern ist für jedes volle Jahr nachstehende Gebühr zu entrichten:

Bezeichnung	Gebühr in €
Verlängerung Einzelgrab	75,00
Verlängerung Doppelgrab	150,00
Verlängerung jede weitere Grabstelle	75,00
Verlängerung Urnenwahlgrab	70,00
Verlängerung Urnenkammer	81,00
Verlängerung Kindergrab	27,00

(3) Wird auf die Ausübung des Nutzungsrechtes verzichtet und eine Abräumung durch den Friedhofsträger gewünscht, sind folgende Gebühren zu entrichten:

Bezeichnung	Gebühr in €
Räumen einer einstelligen Erdwahlgrabstätte	695,00
Räumen einer zweistelligen Erdwahlgrabstätte	908,00
Räumen einer dreistelligen Erdwahlgrabstätte	1121,00
Räumen einer Urnengrabstätte	330,00

(3) Wird auf die Ausübung des Nutzungsrechtes verzichtet und eine Abräumung durch den Friedhofsträger gewünscht, sind folgende Gebühren zu entrichten:

Bezeichnung	Gebühr in €
Räumen einer einstelligen Erdwahlgrabstätte	725,00
Räumen einer zweistelligen Erdwahlgrabstätte	906,00
Räumen einer dreistelligen Erdwahlgrabstätte	1088,00
Räumen einer Urnenwahlgrabstätte	362,00

Die Gebührenänderungen ergeben sich aus der Gebührekalkulation

Kindergräber wurden in der Vergangenheit als Reihengräber geführt. Für Reihengräber gibt es jedoch keine Möglichkeit, die Dauer des Nutzungsrechtes zu verlängern. Aus diesem Grund werden die Kindergräber zukünftig als Wahlgräber angeboten.

Die Gebührenänderungen ergeben sich aus der Gebührekalkulation.

Pflegepauschale je Urnenwahlgrabstätte/ Urnenwandkammer für den Rest der Ruhezeit pro Jahr Pflegepauschale je Erdwahlgrabstätte für den Rest der Ruhezeit pro Jahr	52,00 64,00	Pflegepauschale je Urnenwahlgrabstätte für den Rest der Ruhezeit pro Jahr Pflegepauschale je Erdwahlgrabstätte für den Rest der Ruhezeit pro Jahr	56,00 68,00	Die Pflegepauschale ist bei der vorzeitigen Abräumung einer Urnenwandkammer nicht zu entrichten.																								
<p style="text-align: center;">§ 7 Gebühren für die Belegung einer Grabstätte im Bestattungswald Rappenhohn</p> <p>(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Wahlbaum):</p> <table border="1" data-bbox="73 925 588 1211"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung</th> <th>Gebühr in €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erwerb Nutzungsrecht Grabstätte an Wahlbaum (Nutzungsrecht 20 Jahre)</td> <td>2056,00</td> </tr> </tbody> </table> <p>(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Wahlbaum) ist für jedes volle Jahr nachstehende Gebühr zu entrichten:</p> <table border="1" data-bbox="73 1458 588 1700"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung</th> <th>Gebühr in €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Verlängerung Nutzungsrecht Grabstätte Wahlbaum</td> <td>102,00</td> </tr> </tbody> </table> <p>(3) Für die Belegung einer Reihengrabstätte (Reihenbaum):</p> <table border="1" data-bbox="73 1832 588 2096"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung</th> <th>Gebühr in €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Belegung Grabstätte an Reihenbaum (Nutzungsrecht 20 Jahre)</td> <td>1623,00</td> </tr> </tbody> </table>		Bezeichnung	Gebühr in €	Erwerb Nutzungsrecht Grabstätte an Wahlbaum (Nutzungsrecht 20 Jahre)	2056,00	Bezeichnung	Gebühr in €	Verlängerung Nutzungsrecht Grabstätte Wahlbaum	102,00	Bezeichnung	Gebühr in €	Belegung Grabstätte an Reihenbaum (Nutzungsrecht 20 Jahre)	1623,00	<p style="text-align: center;">§ 7 Gebühren für die Belegung einer Grabstätte im Bestattungswald Rappenhohn</p> <p>(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Wahlbaum):</p> <table border="1" data-bbox="624 925 1171 1211"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung</th> <th>Gebühr in €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erwerb Nutzungsrecht Grabstätte an Wahlbaum (Nutzungsrecht 20 Jahre)</td> <td>2161,00</td> </tr> </tbody> </table> <p>(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Wahlbaum) ist für jedes volle Jahr nachstehende Gebühr zu entrichten:</p> <table border="1" data-bbox="624 1458 1171 1700"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung</th> <th>Gebühr in €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Verlängerung Nutzungsrecht Grabstätte Wahlbaum</td> <td>108,00</td> </tr> </tbody> </table> <p>(3) Für die Belegung einer Reihengrabstätte (Reihenbaum):</p> <table border="1" data-bbox="624 1832 1139 2096"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung</th> <th>Gebühr in €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Belegung Grabstätte an Reihenbaum (Nutzungsrecht 20 Jahre)</td> <td>1729,00</td> </tr> </tbody> </table>		Bezeichnung	Gebühr in €	Erwerb Nutzungsrecht Grabstätte an Wahlbaum (Nutzungsrecht 20 Jahre)	2161,00	Bezeichnung	Gebühr in €	Verlängerung Nutzungsrecht Grabstätte Wahlbaum	108,00	Bezeichnung	Gebühr in €	Belegung Grabstätte an Reihenbaum (Nutzungsrecht 20 Jahre)	1729,00	<p style="text-align: center;">Die Gebührenänderungen ergeben sich aus der Gebührekalkulation.</p> <p style="text-align: center;">Die Gebührenänderungen ergeben sich aus der Gebührekalkulation.</p> <p style="text-align: center;">Die Gebührenänderungen ergeben sich aus der Gebührekalkulation.</p>
Bezeichnung	Gebühr in €																											
Erwerb Nutzungsrecht Grabstätte an Wahlbaum (Nutzungsrecht 20 Jahre)	2056,00																											
Bezeichnung	Gebühr in €																											
Verlängerung Nutzungsrecht Grabstätte Wahlbaum	102,00																											
Bezeichnung	Gebühr in €																											
Belegung Grabstätte an Reihenbaum (Nutzungsrecht 20 Jahre)	1623,00																											
Bezeichnung	Gebühr in €																											
Erwerb Nutzungsrecht Grabstätte an Wahlbaum (Nutzungsrecht 20 Jahre)	2161,00																											
Bezeichnung	Gebühr in €																											
Verlängerung Nutzungsrecht Grabstätte Wahlbaum	108,00																											
Bezeichnung	Gebühr in €																											
Belegung Grabstätte an Reihenbaum (Nutzungsrecht 20 Jahre)	1729,00																											

§ 8**Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte im Wurzelbereich von Bäumen auf dem Friedhof Steinenbrück-neu**

- (4) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Wahlbaum):

Bezeichnung	Gebühr in €
Erwerb Nutzungsrecht Grabstätte Wahlbaum (Nutzungsrecht 20 Jahre)	1947,00

- (5) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Wahlbaum) ist für jedes volle Jahr nachstehende Gebühr zu entrichten:

Bezeichnung	Gebühr in €
Verlängerung Nutzungsrecht Grabstätte Wahlbaum	97,00

§ 9**Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte einer dauergepflegten Gemeinschaftsgrabanlage**

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte:

Bezeichnung	Gebühr in €
Erwerb Nutzungsrecht Grabstätte dauergepflegte Gemeinschaftsgrabanlage (Nutzungsrecht 20 Jahre)	2948,00

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist für jedes volle

§ 8**Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte im Wurzelbereich von Bäumen auf dem Friedhof Steinenbrück-neu**

- (4) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Wahlbaum):

Bezeichnung	Gebühr in €
Erwerb Nutzungsrecht Grabstätte Wahlbaum (Nutzungsrecht 20 Jahre)	2053,00

- (5) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Wahlbaum) ist für jedes volle Jahr nachstehende Gebühr zu entrichten:

Bezeichnung	Gebühr in €
Verlängerung Nutzungsrecht Grabstätte Wahlbaum	102,00

§ 9**Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte einer dauergepflegten Gemeinschaftsgrabanlage**

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte:

Bezeichnung	Gebühr in €
Erwerb Nutzungsrecht Grabstätte dauergepflegte Gemeinschaftsgrabanlage (Nutzungsrecht 20 Jahre)	3133,00

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist für jedes volle Jahr nachstehende Gebühr zu entrichten:

Die Gebührenänderungen ergeben sich aus der Gebührekalkulation.

Die Gebührenänderungen ergeben sich aus der Gebührekalkulation.

Die Gebührenänderungen ergeben sich aus der Gebührekalkulation.

<p>Jahr nachstehende Gebühr zu entrichten:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung</th> <th>Gebühr in €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Verlängerung Nutzungsrecht Grabstätte dauergepflegte Gemeinschaftsgrabanlage</td> <td>147,00</td> </tr> </tbody> </table>	Bezeichnung	Gebühr in €	Verlängerung Nutzungsrecht Grabstätte dauergepflegte Gemeinschaftsgrabanlage	147,00	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung</th> <th>Gebühr in €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Verlängerung Nutzungsrecht Grabstätte dauergepflegte Gemeinschaftsgrabanlage</td> <td>156,00</td> </tr> </tbody> </table>	Bezeichnung	Gebühr in €	Verlängerung Nutzungsrecht Grabstätte dauergepflegte Gemeinschaftsgrabanlage	156,00	<p>Die Gebührenänderungen ergeben sich aus der Gebührekalkulation.</p>								
Bezeichnung	Gebühr in €																	
Verlängerung Nutzungsrecht Grabstätte dauergepflegte Gemeinschaftsgrabanlage	147,00																	
Bezeichnung	Gebühr in €																	
Verlängerung Nutzungsrecht Grabstätte dauergepflegte Gemeinschaftsgrabanlage	156,00																	
<p style="text-align: center;">§ 10 Gebühren für die Inanspruchnahme einer Trauerhalle</p> <p>Für die Nutzung der Leichen- und Trauerhallen fallen folgende Gebühren an:</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Gebühren für die Inanspruchnahme einer Trauerhalle</p> <p>Für die Nutzung der Leichen- und Trauerhallen fallen folgende Gebühren an:</p>	<p>Die Gebührenänderungen ergeben sich aus der Gebührekalkulation.</p>																
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung</th> <th>Gebühr in €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gebühr für die Unterbringung einer Leiche (Nutzung Kühlkammer) einschl. Nutzung des Abschiedsraumes je Tag</td> <td>27,00</td> </tr> <tr> <td>Gebühr für die Nutzung einer Trauerhalle zur Aufbahrung und Abhaltung der Trauerfeier am Tage der Beerdigung</td> <td>289,00</td> </tr> <tr> <td>Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle bei Leichenöffnungen</td> <td>50 % der Gebühr nach Buchstabe b)</td> </tr> </tbody> </table>	Bezeichnung	Gebühr in €	Gebühr für die Unterbringung einer Leiche (Nutzung Kühlkammer) einschl. Nutzung des Abschiedsraumes je Tag	27,00	Gebühr für die Nutzung einer Trauerhalle zur Aufbahrung und Abhaltung der Trauerfeier am Tage der Beerdigung	289,00	Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle bei Leichenöffnungen	50 % der Gebühr nach Buchstabe b)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung</th> <th>Gebühr in €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gebühr für die Unterbringung einer Leiche (Nutzung Kühlkammer) einschl. Nutzung des Abschiedsraumes je Tag</td> <td>28,00</td> </tr> <tr> <td>Gebühr für die Nutzung einer Trauerhalle zur Aufbahrung und Abhaltung der Trauerfeier am Tag der Beerdigung</td> <td>294,00</td> </tr> <tr> <td>Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle bei Leichenöffnungen</td> <td>147,00</td> </tr> </tbody> </table>	Bezeichnung	Gebühr in €	Gebühr für die Unterbringung einer Leiche (Nutzung Kühlkammer) einschl. Nutzung des Abschiedsraumes je Tag	28,00	Gebühr für die Nutzung einer Trauerhalle zur Aufbahrung und Abhaltung der Trauerfeier am Tag der Beerdigung	294,00	Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle bei Leichenöffnungen	147,00	<p>Die Gebührenänderungen ergeben sich aus der Gebührekalkulation.</p> <p>Konkretisierung</p>
Bezeichnung	Gebühr in €																	
Gebühr für die Unterbringung einer Leiche (Nutzung Kühlkammer) einschl. Nutzung des Abschiedsraumes je Tag	27,00																	
Gebühr für die Nutzung einer Trauerhalle zur Aufbahrung und Abhaltung der Trauerfeier am Tage der Beerdigung	289,00																	
Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle bei Leichenöffnungen	50 % der Gebühr nach Buchstabe b)																	
Bezeichnung	Gebühr in €																	
Gebühr für die Unterbringung einer Leiche (Nutzung Kühlkammer) einschl. Nutzung des Abschiedsraumes je Tag	28,00																	
Gebühr für die Nutzung einer Trauerhalle zur Aufbahrung und Abhaltung der Trauerfeier am Tag der Beerdigung	294,00																	
Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle bei Leichenöffnungen	147,00																	
<p style="text-align: center;">§ 11 Gebühren für die Ausstellung einer Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen</p> <p>Die Gebühren betragen je Grabstätte für die Genehmigung zur Anlage oder Änderung:</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Gebühren für die Ausstellung einer Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen</p> <p>Es wird zwischen den folgenden vier Tatbeständen differenziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer massiven Einfassung - Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals - Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Gedenkzeichens (z.B. Kissen) 	<p>In der Vergangenheit entstanden bei der Beantragung mehrerer Tatbestände für eine Grabstätte aufgrund der Summierung der einzelnen Gebührensätze teilweise erhebliche Beträge, die weder dem Verwaltungsaufwand noch dem wirtschaftlichen Nutzen</p>																

<table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung</th> <th>Gebühr in €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>einer massiven Einfassung</td> <td>64,00</td> </tr> <tr> <td>eines Gedenkzeichens (Liegeplatte, Holzkreuz u.ä.)</td> <td>64,00</td> </tr> <tr> <td>eines Grabmales</td> <td>64,00</td> </tr> <tr> <td>einer Abdeckplatte</td> <td>64,00</td> </tr> </tbody> </table>	Bezeichnung	Gebühr in €	einer massiven Einfassung	64,00	eines Gedenkzeichens (Liegeplatte, Holzkreuz u.ä.)	64,00	eines Grabmales	64,00	einer Abdeckplatte	64,00	<p>- Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer Abdeckplatte.</p> <p>Die Gebühren betragen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung</th> <th>Gebühr in €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bei der Beantragung einer der vorgenannten Tatbestände</td> <td>67,00</td> </tr> <tr> <td>bei der Beantragung von zwei oder mehr der vorgenannten Tatbestände für eine Grabstätte</td> <td>97,00</td> </tr> </tbody> </table>	Bezeichnung	Gebühr in €	bei der Beantragung einer der vorgenannten Tatbestände	67,00	bei der Beantragung von zwei oder mehr der vorgenannten Tatbestände für eine Grabstätte	97,00	<p>des Antragstellers entsprechen. Die jetzigen Gebührentatbestände ergeben sich aus der Gebührenkalkulation.</p>				
Bezeichnung	Gebühr in €																					
einer massiven Einfassung	64,00																					
eines Gedenkzeichens (Liegeplatte, Holzkreuz u.ä.)	64,00																					
eines Grabmales	64,00																					
einer Abdeckplatte	64,00																					
Bezeichnung	Gebühr in €																					
bei der Beantragung einer der vorgenannten Tatbestände	67,00																					
bei der Beantragung von zwei oder mehr der vorgenannten Tatbestände für eine Grabstätte	97,00																					
<p style="text-align: center;">§ 12 Grabeinfassungen Friedhof Overath-Rappenhohn</p> <p>Die Gebühren für die Verlegung von Grabeinfassungen (§ 22a der ab 01.01.2021 gültigen Friedhofssatzung) betragen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung</th> <th>Gebühr in €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bei einem Einzelgrab</td> <td>363,00</td> </tr> <tr> <td>bei einem Doppelgrab</td> <td>479,00</td> </tr> <tr> <td>für jede weitere Grabstelle</td> <td>116,00</td> </tr> <tr> <td>für Urnenwahl- und Urnenreihengräber</td> <td>192,00</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: center;">§ 14 Gebühren für die Beisetzung von Haustieren als Grabbeigabe</p> <p>Für die Beisetzung eines kremierten Haustieres in eine bereits belegte Grabstätte ist eine Gebühr von 281,00 Euro zu entrichten.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Inkrafttreten</p>	Bezeichnung	Gebühr in €	bei einem Einzelgrab	363,00	bei einem Doppelgrab	479,00	für jede weitere Grabstelle	116,00	für Urnenwahl- und Urnenreihengräber	192,00	<p style="text-align: center;">§ 12 Gebühren für die Grabeinfassungen auf dem Friedhof Overath-Rappenhohn</p> <p>Die Gebühren für die Verlegung von Grabeinfassungen (§ 22a der ab 01.01.2022 gültigen Friedhofssatzung) betragen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung</th> <th>Gebühr in €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bei einem Einzelgrab</td> <td>373,00</td> </tr> <tr> <td>bei einem Doppelgrab</td> <td>491,00</td> </tr> <tr> <td>für jede weitere Grabstelle</td> <td>118,00</td> </tr> <tr> <td>für ein Urnengrab</td> <td>189,00</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: center;">§ 14 Gebühren für die Beisetzung von Haustieren als Grabbeigabe</p> <p>Für die Beisetzung eines kremierten Haustieres in eine bereits belegte Grabstätte ist eine Gebühr von 290,00 Euro zu entrichten.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Inkrafttreten</p>	Bezeichnung	Gebühr in €	bei einem Einzelgrab	373,00	bei einem Doppelgrab	491,00	für jede weitere Grabstelle	118,00	für ein Urnengrab	189,00	<p style="text-align: center;">Konkretisierung</p> <p style="text-align: center;">Die Gebührenänderungen ergeben sich aus der Gebührenkalkulation.</p> <p style="text-align: center;">Die Gebührenänderungen ergeben sich aus der Gebührenkalkulation.</p>
Bezeichnung	Gebühr in €																					
bei einem Einzelgrab	363,00																					
bei einem Doppelgrab	479,00																					
für jede weitere Grabstelle	116,00																					
für Urnenwahl- und Urnenreihengräber	192,00																					
Bezeichnung	Gebühr in €																					
bei einem Einzelgrab	373,00																					
bei einem Doppelgrab	491,00																					
für jede weitere Grabstelle	118,00																					
für ein Urnengrab	189,00																					

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 11.12.2019 außer Kraft.	Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 09.12.2020 außer Kraft.	
--	--	--

Im Übrigen bleibt die Satzung unverändert.

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Overath vom 09.12.2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Vorlage ist ebenfalls die Satzung in finaler Fassung beigelegt.

Christoph Nicodemus
Bürgermeister